

Richtlinien für die Wahl zur Moselweinkönigin 2009/2010

Als Gemeinschaftswerbeeinrichtung überträgt der Moselwein e.V. jedes Jahr an eine aus dem Kreis der Kandidatinnen zu wählende Bewerberin den Titel „Moselweinkönigin“. Alle Rechte aus diesem Titel und der sich aus ihm ergebenden Stellung der Moselweinkönigin verbleiben dem Moselwein e.V..

Die Moselweinkönigin hat die Aufgabe, als Repräsentantin und Informantin nach Abstimmung und nur mit Genehmigung des Moselwein e.V. an Veranstaltungen mitzuwirken.

I Wahlvoraussetzungen

- Eine Wahl um das Amt der Moselweinkönigin kann aus Eigeninitiative erfolgen
- Jede Gemeinde im Weinanbaugebiet Mosel kann der Weinwerbung ortsansässige Bewerberinnen zur Wahl nennen.
- Die Bewerberinnen müssen am Tag der Wahl mindestens 18 Jahre alt, unverheiratet sein und über einen guten Leumund verfügen.
- Die Bewerberinnen müssen nicht unbedingt aus einer Winzer- oder Weinhändlerfamilie stammen. Berufliche Tätigkeit in der Weinbranche, beispielsweise im Marketing oder im Vertrieb, besondere Kenntnisse im Weinbau oder in der Kellerwirtschaft qualifizieren ebenso für das Amt.

II Durchführung der Wahl

- Die Wahl der Weinkönigin erfolgt durch einen Wahlausschuss. Dem Wahlgremium gehören Vertreter der Weinwirtschaft, der Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an.
- Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Bewerberinnen voraus. Die Fachbefragung ist nicht öffentlich.
- Über die Reihenfolge bei der Vorstellung der Bewerberinnen entscheidet das Los, das die Kandidatin zieht.
- Die berufenen Jurymitglieder reichen dem Moselwein e.V. schriftlich Fachfragen ein. Die Fragen werden von den Kandidatinnen im Rahmen der Fachbefragung selbst gezogen.
- Vorstand und Geschäftsführung des Moselwein e.V. behalten sich vor, unzumutbare/unlösbare Fragen bereits im Vorfeld nicht zuzulassen.
- Erhält im ersten Wahlgang eine Teilnehmerin die absolute Mehrheit, so ist diese die neue Moselweinkönigin.
- Erhält keine der Teilnehmerinnen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so werden drei Bewerberinnen mit der höchsten Stimmzahl ermittelt, die am zweiten Wahlgang teilnehmen.
- Erhalten im ersten oder zweiten Wahlgang mehrere Bewerberinnen die gleiche und höchste Stimmenzahl, so nehmen diese am nächsten Wahlgang teil.
- Das Wahlergebnis wird durch zwei Vertrauensleute des Wahlkollegiums unter Leitung der Geschäftsführung des Moselwein e.V. festgestellt. Es bleibt bis zur Verkündung im Rahmen der Wahlveranstaltung geheim.
- Die als Stimmzähler berufenen Mitglieder des Wahlkomitees sowie alle anderen damit befassten Personen sind zur Geheimhaltung der Auszählungsergebnisse verpflichtet.

III Tätigkeit der Moselweinkönigin und ihrer Stellvertreterinnen

- Neben Auftritten bei Veranstaltungen des Moselwein e.V., auf Deutschen Wein- und Sektwochen, rheinland-pfälzischen Winzerfesten, auf Weinmärkten und Messen gehören auch Gespräche mit Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen, sowie die Teilnahme an besonderen Aktionen in Abstimmung mit dem Moselwein e. V. zu den Aufgaben der Weinhoheiten.

IV Rechtsverhältnis „Moselweinkönigin/Moselweinprinzessinnen“ / Moselwein e.V.

- Die Bewerberinnen zum Amt der Moselweinkönigin haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. Die Unterschreibung dieser Verpflichtungserklärung ist Voraussetzung für die Übertragung des Titels und der Aufgaben der Weinkönigin. Diese Verpflichtung gilt auch für die Weinprinzessinnen.
- Mit Unterzeichnung der Erklärung gehen die Kandidatinnen die Verpflichtung ein, sich dem Moselwein e.V. für die Dauer des Amtsjahres voll zur Verfügung zu stellen. Sie verpflichten sich, als Moselweinkönigin/-prinzessin jedes Auftreten im Einvernehmen mit dem Moselwein e.V. wahrzunehmen und sich nach dessen Weisungen zu richten, d. h. alle Termine werden vom Moselwein e.V. vergeben und müssen wahrgenommen werden. Unaufschiebbar Verhinderungsgründe (Krankheit u. ä.) sind unverzüglich mitzuteilen. Auch ein etwaiger Urlaub muss rechtzeitig vorher abgestimmt werden.
- Direkte Terminabsprachen zwischen Veranstaltern und der Weinkönigin/den Prinzessinnen ohne Wissen des Moselwein e.V. sind für diesen unverbindlich und können nicht wahrgenommen werden.
- Im Falle einer dauernden Verhinderung der Weinkönigin wird durch Vorstandsbeschluss eine der Weinprinzessinnen zur Weinkönigin ernannt. Damit gehen alle Rechte und Pflichten auf diese über.
- Alle Rechte, die sich aus dem Ehrenamt der Weinkönigin oder -prinzessin ergeben, verbleiben beim Moselwein e. V.. Jede privatwirtschaftliche Ausnutzung der Stellung als Moselweinkönigin ist nicht gestattet.
- Die Kronen werden vom Moselwein e.V. zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Weinwerbung.
- Zum Start ihrer Amtszeit wird der Weinkönigin/den Prinzessinnen eine finanzielle Unterstützung für die Anschaffung von Garderobe gewährt.
- Des weiteren erhalten die Moselweinkönigin/-prinzessinnen eine **Vergütung der Einsatzkosten**

Hiefür gelten folgende Vorgaben:

WEINKÖNIGIN: Vertragsabschluss über ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (gesetzl. vorgegeben!)
i. H. v. **400,00 EUR** monatl. abzgl. der Nutzungsüberlassung des Dienstfahrzeuges

WEINPRINZESSIN: • **Tagegelder:**

bis zu 4 Stunden: 15,00 EUR
bis zu 8 Stunden: 30,00 EUR
ab 8 Stunden: 60,00 EUR

*Für die Berechnung der **Einsatzdauer** gilt:*

Regionale Einsätze im Gebiet Mosel: Kostenerstattung für die Dauer der Anwesenheit bei der Veranstaltung (Anreisedauer wird nicht berücksichtigt!)

Überregionale Einsätze: Kostenerstattung ab Reisebeginn (incl. Anreise)

• **Fahrtkosten:** (Grundregelung: *Günstigste Alternative ist maßgebend!*)

0,30 EUR je gefahrenen Kilometer/Flug-/Bahnkosten

Regionale Einsätze im Gebiet Mosel: Kostenerstattung ab Heimatort

Überregionale Einsätze: Kostenerstattung ab Startpunkt